

**DIE LANDESWAHLLEITERIN DES LANDES
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de
FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Bundestagswahl 2017
(lt. Verteiler)

Datum 07.07.2017
Durchwahl 0711 231-3215
Aktenzeichen 2-1054.-17/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

17. Hinweise - Wahlrechtsbescheinigungen, Zuzüge Deutscher aus dem Ausland ab dem
25.6.2017 bis 13.8.2017

letztes Schreiben vom 20. Juni 2017

1. Wahlrechtsbescheinigungen

Aus Gesprächen mit Parteien ist bekannt, dass mehrere Parteien nicht nur bis
16./17.7.2017 noch Unterstützungsunterschriften sammeln, sondern auch in nicht uner-
heblicher Zahl bei den Gemeinden Wahlrechtsbescheinigungen einholen werden. Um den
ggf. größeren Ansturm zeitgerecht bewältigen zu können, werden die Gemeinden deshalb
dringend gebeten, entsprechende Vorkehrungen insbesondere auch in personeller Hin-
sicht zu treffen.

Die Bescheinigung des Wahlrechts hat unter Angabe von Ort und Datum der Prüfung zu erfolgen, ist vom prüfenden Gemeindebediensteten zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Nach dem 17.7.2017, 18:00 Uhr, bei den Kreiswahlleitungen oder der Landeswahlleitung eingereichte Formblätter für Unterstützungsunterschriften können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Zuzüge Deutscher aus dem Ausland ab dem 25.6.2017 bis 13.8.2017

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehrende Deutsche die Drei-Monats-Frist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG dann nicht gilt, wenn der Rückkehrer nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BWG wahlberechtigt ist, d. h. auch bei Verbleiben im Ausland wahlberechtigt wäre (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Unabhängig davon, ob in den Zuzugsfällen ab 24.6. bis 13.8.2017 bei Vorliegen der sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen EDV-technisch eine automatische Eintragung ins Wählerverzeichnis vorgesehen ist (so gesetzlich nicht vorgesehen, wohl aber praktiziert) oder keine automatische Aufnahme ins Wählerverzeichnis erfolgt, besteht ein Eintragungsrecht bzw. eine -pflicht von Amts wegen dann, wenn das Wahlrecht des Rückkehrers positiv feststeht.

Die Prüfung hat nach § 16 Abs. 7 BWO ggf. i. V. m. § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO zu erfolgen. Ergibt die Prüfung das Nichtbestehen eines Wahlrechts, ist der Rückkehrer im 1. Fall nicht für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis vorzusehen, d. h. die automatische Aufnahme ist rückgängig zu machen, im 2. Fall bei Bestehen seines Wahlrechts zur Eintragung von Amts wegen vorzusehen.

Die Wahlämter haben daher bei ihren Einwohnermeldeämtern - falls nicht schon erfolgt - sicherzustellen, dass sie von den Zuzugsfällen ab 25.6.2017 bis 13.8.2017 Kenntnis erhalten. Ggf. bietet es sich auch an, mit den Einwohnermeldeämtern abzusprechen, dass diese die Rückkehrer für die Prüfung des Bestehens ihres Wahlrechts direkt an die Wahlämter weiterleiten.

Es wird gebeten, die Kommunen umgehend entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich